(Nr. 10226.) Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden in der Provinz Westfalen zur Bullenhaltung. Vom 25. Juli 1900.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 20. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie für die Provinz Westsfalen, was folgt:

§. 1.

Wenn und soweit in einer zu einem Landkreise gehörigen Gemeinde die Anzahl der zum Decken gehaltenen Bullen eine ungenügende ist, hat die Gemeinde die Verpflichtung, eine dem Bedürfniß entsprechende Anzahl von Bullen anzuschaffen und zu unterhalten. Darüber, ob für die Gemeinden die Nothwendigkeit zur Haltung von Bullen im Sinne dieses Gesetzes vorliegt, sowie darüber, ob die Anzahl der vorhandenen Bullen als eine ungenügende anzusehen und wieviel Bullen im Verhältnisse zu der Zahl von Kühen und deckfähigen Rindern von der Gemeinde zu halten sind, beschließt der Kreisausschuß mit der Maßgabe, daß auf jedes volle oder angefangene Hundert von Kühen oder deckfähigen Rindern mindestens ein Bulle vorhanden sein muß.

Gegen den Beschluß des Arcisausschusses ist Beschwerde an den Provinzial-

rath zulässig.

 $\S$ . 2.

Die Unterhaltung der Gemeindebullen darf nicht an den Mindestfordernden im öffentlichen Aufgebote vergeben werden. Auch ist das sogenannte Reihumhalten dieser Bullen unzulässig.

§. 3.

Mit Genehmigung des Kreisausschusses kann eine Gemeinde sich mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Bullenhaltungsverbande vereinigen. Geschieht dies, so kommen die Bestimmungen des §. 1 dieses Geseiges sinngemäß zur Anwendung.

Eine solche Vereinigung kann durch Veschluß des Kreisausschusses angeordnet werden, wenn eine oder mehrere Gemeinden für sich allein außer Stande

find, den Borschriften dieses Gesetzes zu entsprechen.

§. 4.

In Stadtkreisen kann auf Antrag betheiligter Viehbesitzer durch die Kommunalaufsichtsbehörde angeordnet werden, daß die vorstehenden Bestimmungen Anwendung sinden. In diesem Falle tritt an die Stelle des Kreisausschusses der Bezirksausschuß.  $\S$ . 5.

Die bestehenden besonderen Verpflich ungen zur Bullenhaltung bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

§. 6.

Dies Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1900 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. D. "Hohenzollern", Bergen, den 25. Juli 1900.

## (L. S.)

Wilhelm.

Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. v. Goßler. Gr. v. Bülow. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.